

Warum Beteiligung der Sozialpartner und Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Regionalbudget?

Wesentliche Grundlagen der ESF-Förderungen sind in der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den EU-Strukturfondseinsatz (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 und in der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vom 5. Juli 2006 definiert. Im Artikel 11 der allgemeinen Verordnung und im Artikel 5 der ESF-Verordnung¹ wird darauf verwiesen, dass Partnerschaft, die angemessene Beteiligung der Sozialpartner sowie die Beteiligung und der Zugang der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit immanenter Teil der ESF-Förderung ist. Die Strategie für die Partnerschaft beim ESF-Einsatz im Land Brandenburg ist im Operationellen Programm (ESF-OP) festgelegt und beschrieben. Das ESF-OP ist auf der ESF-Hompage www.esf.brandenburg.de veröffentlicht.

1. Sozialpartner

Im Merkblatt zur Regionalbudgetförderung IV wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg ausdrücklich festgelegt, dass bei der Umsetzung der Regionalbudgetförderung die Beteiligung der Sozialpartner zu gewährleisten ist.²

Unter **Sozialpartner** werden insbesondere die Vertretungen von Unternehmen und Beschäftigten verstanden, die auf Grund ihrer fachlichen Zuständigkeit oder Interessenvertretung Einfluss und Kontrolle auf die Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsförderung ausüben können. Aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen und ihrer lokalen Verankerung in den Regionen haben die Sozialpartner zudem besondere Kenntnisse über regionale Strukturen und können mit dafür Sorge tragen, dass möglichst breite Zielgruppen und Bevölkerungsschichten an der Fondsförderung partizipieren. Durch die Beteiligung der Sozialpartner werden zusätzliche Impulse und eine höhere Effektivität in der Umsetzung der Förderung erwartet.

Zur Umsetzung des **Partnerschaftsprinzips** wurde auf **Landesebene** der Gemeinsame Begleitausschuss Brandenburgs zu den Strukturfonds EFRE, ESF und ELER konstituiert. Hauptaufgabe des Begleitausschusses ist es, die Effizienz und Qualität der Programmdurchführung zu prüfen. Da der Begleitausschuss u. a. die Kriterien zur Auswahl

¹ Artikel 5 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vom 5. Juli 2006

Verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft

- (1) Der ESF fördert verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft. Planung und Umsetzung der ESF-Förderung erfolgen entsprechend dem institutionellen Aufbau des jeweiligen Mitgliedstaats auf der geeigneten Gebiets Ebene unter Berücksichtigung der nationalen regionalen und lokalen Ebene.
- (2) Die Mitgliedstaaten achten im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der ESF-Förderung auf die Beteiligung der Sozialpartner und eine angemessene Konsultation und Beteiligung anderer Akteure auf der geeigneten Gebiets Ebene.
- (3) Die für das jeweilige operative Programm zuständige Verwaltungsbehörde unterstützt die angemessene Beteiligung der Sozialpartner an den nach Artikel 3 finanzierten Maßnahmen. Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ wird ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Stärkung des Sozialdialogs, sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, bereitgestellt.
- (4) Die für das jeweilige operative Programm zuständige Verwaltungsbehörde fördert die angemessene Beteiligung und den Zugang der Nichtregierungsorganisationen zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit.

² Merkblatt – „Regionalbudget IV“ des Ministeriums für Arbeit Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg, Seite 2, Absatz 1

von Projekten billigt und bewertet, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele der Programme erreicht wurden, wird durch die breite Einbeziehung der Sozialpartner eine schnelle Rückkoppelung zwischen den durchführenden Verwaltungen und den Adressaten der Förderung erreicht. Die Mitwirkung der Sozialpartner auf Landesebene erstreckt sich auf die Planung, Umsetzung und Begleitung der EU-Fondsförderung von EFRE, ESF und ELER sowie auf die Bewertung der Interventionen.³

2. Nichtregierungsorganisationen

Im Zuwendungsbescheid zur Regionalbudgetförderung ist unter Punkt 8.3.9 als Auflage für alle Zuwendungsempfänger vermerkt, dass zur Umsetzung des Ziels der Chancengleichheit in der Regionalbudgetförderung auch die Einbeziehung und angemessene Beteiligung von NGO's im Bereich Familie, Gleichstellung und Chancengleichheit bei der Umsetzung der Regionalbudgetförderung gehört.⁴

Durch die Einbeziehung der NGOs soll der Beitrag zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung sowie zur Chancengleichheit von benachteiligten Personengruppen erhöht werden.

Nichtregierungsorganisationen sind nichtstaatliche Einrichtungen – in der Regel Verbände bzw. Vereine - die nicht gewinnorientiert arbeiten. Die NGOs stellen eine wichtige Verbindung zwischen den Institutionen der Europäischen Union (EU) und den Bürgern dar. Bezogen auf das Querschnittsziel „Chancengleichheit“ spielen sie eine wichtige Rolle, weil sie u.a. dazu beitragen können, dass die ESF-Förderung den konkreten Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen entsprechen und ihre Partizipation gewährleistet wird.

3. Beteiligung der Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Regionalbudget

Es gibt unterschiedliche Formen, wie Sozialpartner und NGOs bei der Umsetzung des Regionalbudgets beteiligt werden können, z.B. durch:

- die Einrichtung von regionalen Beteiligungsverfahren bei der Vorbereitung der Regionalbudgetförderphasen unter Einbindung der Sozialpartner und NGOs (Informationsveranstaltungen zum Regionalbudget, Gelegenheiten zur Aussprache und Einflussnahme bei der Konzepterarbeitung und Schwerpunktsetzung)
- regelmäßige Informationen über die Durchführung und Umsetzungsstand des Regionalbudgets
- die Mitgliedschaft in den regionalen Steuerungsgruppen
- fach- und maßnahmebezogene Konsultationen
- die fachliche Begleitung von Teilprojekten durch ausgewählte Sozialpartner bzw. NGOs
- die Einbeziehung in Netzwerke und Akteurskooperationen
- Sozialpartner und NGOs als Träger von Teilprojekten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen sich bei der Umsetzung des Regionalbudgets bewusst machen, wie eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner und die Beteiligung und der Zugang der NGOs zu den finanzierten Maßnahmen gewährleistet werden kann.

³ Weitere Informationen zum Begleitausschuss des Landes Brandenburg unter:
http://www.mwe.brandenburg.de/media_fast/bb2.a.5599.de/BroBegleit.pdf

⁴ Grundprinzip der Strukturfondsförderung: Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 6 der ESF-Verordnung 1081/2006